



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3269**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/3851**

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen beschließen:

1. § 1 Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Zutritt darf im Rahmen des Hausrechts der Betreiber nur dann eingeschränkt werden, wenn hierdurch eine akute Sicherheitsgefährdung entstände.“

2. Der neue § 1a erhält folgende Fassung:

„§ 1a Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über verpflichtende Standards

Das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. Standardisierte Verfahren für die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte zur Identifikation und Unterstützung von vulnerablen Personengruppen (Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Genitalverstümmelung; zudem Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen sowie Personen, die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören) auf Grundlage der EU-Richtlinie 2013/33 Kapitel IV.

2. Verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung der in Ziffer 1 genannten Personen. Dazu gehören insbesondere ein Gewaltschutzkonzept und ein unabhängiges Beschwerdemanagement.“

Begründung

Zu Punkt 1:

Die bislang uneingeschränkte Ausübung des Hausrechts steht im Widerspruch zu Artikel 18 Absatz 2 Punkt c) der Aufnahmerichtlinie der EU (2013/33 EU). Dort heißt es konkret: „Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller eingeschränkt werden.“

Zu Punkt 2:

Absatz 1 soll insbesondere Artikel 22 der Aufnahmerichtlinie der EU (2013/33 EU) sowie des gesamten Kapitel IV dieser Richtlinie Rechnung tragen. Zudem soll ein einheitliches qualitatives Agieren der Aufnahmeeinrichtungen zum Schutze vulnerabler Personengruppen sichergestellt werden.

Absatz 2 soll für die Qualität einer humanitären Aufnahmepraxis sowie für ein einheitliches Agieren und mehr Rechtssicherheit der Aufnahmeeinrichtungen Sorge tragen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte bereits im Juni des vergangenen Jahres eine umfangreiche Vorlage zu diesen Mindeststandards vorgelegt, an deren Erstellung wesentliche Akteure der Freien Wohlfahrtspflege als auch namhafte Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereine mitgewirkt hatten:

<https://www.bmfsfj.de/blob/117472/f6ec3b5df6c5b876861562d38f5e6b3a/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender